

## Arbeitgeberbeteiligung am Überbrückungszuschuss (UeZ)

### Städtische Regelung

Für das städtische Personal gilt folgende Regelung:

Der Arbeitgeber beteiligt sich an den Kosten des Überbrückungszuschusses, sofern das Arbeitsverhältnis vor dem Altersrücktritt ununterbrochen mindestens 8 Jahre gedauert hat.

Die Arbeitgeberbeteiligung am UeZ beträgt gem. Art. 27 Abs. 2 des Personalrechts der Stadt Zürich (PR) 62% der maximalen ordentlichen AHV-Rente.

Auf den 1.1.2012 tritt die zusätzliche **Sonderregelung gem. Art. 27 Abs. 3 des PR** in Kraft. Diese beinhaltet, dass bei einem Altersrücktritt von Arbeitnehmenden der **Jahrgänge 1949 bis 1952** die städtische Beteiligung am UeZ je nach Alter 80% - 100% beträgt:

- im 59. Altersjahr: 80%
- im 60. Altersjahr: 85%
- im 61. Altersjahr: 90%
- im 62. Altersjahr: 95%
- im 63. Altersjahr: 100%

Massgebend für die Höhe der UeZ-Beteiligung ist das begonnene und nicht das vollendete Altersjahr zum Zeitpunkt, in dem der Altersrücktritt wirksam wird (Rücktrittstermin). Damit eine versicherte Person z.B. eine 100%-ige Beteiligung erhält, muss ihr Altersrücktritt spätestens auf das Monatsende vor dem 63. Geburtstag erfolgen, also im Alter von 62 Jahren und 11 Monaten. Dabei ist die Kündigungsfrist einzuhalten.

Bei Pensionierungen auf einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100% wird der entsprechende Bruchteil erbracht.

Für diese Arbeitgeberleistungen müssen keine AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge geleistet werden.

Der Arbeitgeber überweist der Pensionskasse auf den Zeitpunkt des Leistungsbeginns den Barwert.

Der Überbrückungszuschuss wird ab Pensionierungsdatum für Männer und Frauen für längstens 5 Jahre ausgerichtet. Er endet beim Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters oder mit dem Sterbemonat.

Die **Arbeitgeberkosten** bei einer UeZ-Kostenbeteiligung berechnen sich wie folgt:

**62% - 100%** der maximale ordentliche AHV-Altersrente x **Faktor** (nach Anzahl Jahren) x **Beschäftigungsgrad**

Anzahl Jahre	Faktor
5	4.601
4	3.743
3	2.855
2	1.936
1	0.985

**Beispiel 1:** Mann, **Jahrgang 1951** (Alter 61), AHV-Schlussalter 65, Beschäftigungsgrad 80%,  
UeZ pro Jahr (100%): 27'840, Bezugsdauer: 3 Jahre (Alter 62 - 65)

Berechnung:  $90\% \text{ von } 27'840 \times 2.855 \times 80\% = \text{Fr. } 57'227.90$

**Beispiel 2:** Frau, **Jahrgang 1953** (Alter 59), AHV-Schlussalter 64, Beschäftigungsgrad 50%,  
UeZ pro Jahr (100%): 27'840, Bezugsdauer: 5 Jahre (Alter 59 - 64)

Berechnung:  $62\% \text{ von } 27'840 \times 4.601 \times 50\% = \text{Fr. } 39'708.50$

### **Angeschlossene Unternehmen**

Die angeschlossenen Unternehmen finanzieren den UeZ entsprechend ihrem Anschlussvertrag.  
Ein Vermerk auf dem Formular "Meldung eines Altersrücktritts" erleichtert die Abwicklung.